

GARTENORDNUNG

§ 1 Nutzung

Kleingärten können als Nutzgärten und zur Erholung in gemischter Form genützt werden. Dieser Zweck muss auch in der Gestaltung zum Ausdruck kommen. Der Anbau einseitiger Kulturen oder von solchen von größerem Ausmaß als zur Eigenversorgung erforderlich, ist nicht gestattet.

Kleingärtnerische Nutzung ist nur dann gegeben, wenn der Garten als Nutzgarten oder in gemischter Form als Erholungs- und Nutzgarten bewirtschaftet wird.

(Bundeskleingartengesetz § 1 vom 28.02.1983)

Rasenflächen sollen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Anbau von Kulturen stehen. Die Nutzung des Gartens und der Baulichkeiten zu Gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet.

Bei der Anpflanzung ist auf die Nachbargärten Rücksicht zu nehmen, wobei die Bestimmungen des Nachbarrechts von Baden – Württemberg einzuhalten sind.

Das Anpflanzen von hochstämmigen Obstbäumen, Walnussbäumen, Waldbäumen und Alleebäumen sowie höheren Zierbäumen ist nicht gestattet.

Ausgenommen ist ein Halbstamm, der in indirekter Zuordnung zur Gartenlaube zur Beschattung des Sitzplatzes dient.

4 bis 6 Kern- bzw. Steinobstbäume auf schwach bis mittelstark wachsenden Unterlagen können angepflanzt werden.

Heimische Gehölze sind fremdländischen vorzuziehen.

Auf das Anpflanzen von Nadelgehölzen sollte verzichtet werden. Bei allen Anpflanzungen sind nachteilige Auswirkungen auf Nachbarparzellen zu vermeiden, kranke Bäume sind zu entfernen.

Wegbegleitende Anpflanzungen dürfen den Durchgang nicht beeinträchtigen. Das Anlegen von Hecken und Umzäunungen, sowie die Bepflanzung der Einzelgärten muss dem Bepflanzungsplan der Gesamtanlage entsprechen.

Pflanzabfälle und Abfälle aus der Küche sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen Kompostierung im Garten zu verwerten.

Das Anlegen von Abfallplätzen ist nicht gestattet, es sei den, dass solche vom Verpächter eingerichtet sind.

Auch in diesem Fall dürfen nur aus dem Garten stammende Materialien abgelagert werden.

§ 2 Kulturmaßnahmen

Der Pächter ist verpflichtet, die Kulturen innerhalb eines Gartens fachgerecht zu Pflegen. Dies betrifft auch den Schnitt der Gehölzer, den Pflanzenschutz und die Bodenpflege.

Eine Naturnahe Bewirtschaftung ist Anzustreben.

Der Gartenboden ist durch Kompost und anderen organischen Dünger, sowie Gründüngung, Mulchen, Mischkulturen usw. gesund zu halten. Auf die Verwendung von Torf sollte verzichtet werden.

Bei der Schädlingsbekämpfung sind Umweltbelastungen auszuschließen. Dies ist Naturnah durchzuführen. Die Düngung ist eng an dem tatsächlichen Bedarf der Pflanzen zu orientieren.

Dem integrierten Pflanzenschutz ist Vorrang einzuräumen. Chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung (Herbizide) dürfen nicht eingesetzt werden.

Auf Beschluss können verschiedene Maßnahmen durch Beauftragung der Vereinsführung durchgeführt werden.

Die Kosten hierfür können auf die Pächter umgelegt werden.

Nützlinge (Vögel, Igel, Echsen, Amphibien, Insekten usw.) sind zu schützen und zu fördern. Arten- und Pflanzenvielfalt sind anzustreben.

§ 3 Fachberatung

Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Gemeinschaft ist der Gartenpächter gehalten, an den fachlichen Veranstaltungen (Vorträge, Kurse und Gartenbegehungen) teilzunehmen.

Sie dienen dem Ziel, die fachliche Voraussetzung zum Naturgemäßen Gärtnern zu erwerben und zu erweitern.

§ 4 Tierhaltung

Tierhaltung innerhalb der Anlage ist nicht gestattet. Durch vorübergehend mitgebrachte Tiere darf keine Beeinträchtigung von Personen oder Sachen in der Gartenanlage erfolgen.

Die Bienenhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Vereinsführung. Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 5 Wegenutzung und Wegeunterhaltung

Die Wege dürfen nur nach den jeweiligen Bestimmungen befahren werden. Für Schäden haftet der Verursacher. Die Vereinsführung kann das Befahren zeitweilig oder grundsätzlich untersagen.

Wenn Materialien auf Wegen abgeladen werden müssen, ist für deren sofortige Beseitigung zu sorgen. Die Unterhaltung der Wege innerhalb der Anlage erfolgt nach Maßgabe des Verpächters.

Kraftfahrzeuge dürfen nur an den hierfür vorgeschriebenen Parkplätzen abgestellt werden.

Das Abstellen von Wohnwagen auf Park-, Pacht- oder Wegefläche ist nicht gestattet. Darüber hinaus sind die sonstigen polizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 6 Einfriedung

Die Einfriedungen und Umzäunungen haben nach dem jeweiligen Garten- und Bebauungsplan und nach Maßgabe des Verpächters zu erfolgen. Dieselben sind in gutem Zustand zu halten und dürfen bei Aufgabe des Gartens nicht entfernt werden.

§ 7 Baulichkeiten

Baulichkeiten dürfen nur nach dem Lage- und Bebauungsplan und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Verpächter erstellt werden. Weitere Ausbauten, Anbauten, Umbauten oder die Benutzung zu dauernden Wohnzwecken ist nicht statthaft. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Baulichkeit wird dem Pächter zur Pflicht gemacht. Hierzu gehört auch die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften über Farbgebung und Verkleidung. Versiegelten Flächen (Laube, Terrasse und Wege) sollen 15% des Gartens nicht überschreiten. Wassergefäße sind so abzudecken, dass Unfälle vermieden werden. Kompostanlagen müssen Zweckmäßig angelegt sein und dürfen nicht am Hauptweg, an der Nachbargrenze, jedoch nur im gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstand eingerichtet werden.

Folienteiche bis zu einer Größe von 5qm Wasserfläche sind erlaubt, Tiefe bis zu 80 cm. Aus Sicherheitsgründen sind sie so abzusichern, dass Kleinkinder keinen direkten Zugang haben. Sie sollten aus ökologischen Gründen an einer Seite eine Flachzone aufweisen.

Schwimmbecken sind nicht gestattet. Ein feststehender Grill ist nur bis zu einer Höhe von maximal 1m zulässig. Offene Feuerstellen sind nicht erlaubt.

§ 8 Gemeinschaftsarbeit

Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Sie dient in erster Linie der Errichtung und Erhaltung der Kleingartenanlage und deren Einrichtung.

Für die nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird durch Beschluss der Pächterversammlung ein Finanzieller Betrag festgesetzt. Bei Verhinderung durch Krankheit oder durch andere zwingende Gründe kann Arbeitsersatz gestellt werden. Wird kein Ersatz gestellt, muss der von der Pächterversammlung festgesetzte Stundensatz bezahlt werden.

Die Arbeitskarten müssen von den zuständigen Gartenobmännern unterschrieben sein und bis zum 31.12. des Gartenjahres in den dafür vorgesehenen Briefkasten geworfen werden (dies gilt auch für eingeteilte Arbeiten)

(§ 8 wurde geändert und beschlossen auf der Hauptversammlung am 01.03.1996)

§ 9 Gemeinschaftsanlage

Alle in der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet, die Schäden zu ersetzen, die durch ihn, seine Angehörigen oder Gäste verursacht wurden. Er hat jeden entstandenen Schaden sofort dem Verpächter mitzuteilen.

§ 10 Allgemeine Ordnung

Der Pächter und seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage gefährdet und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Es ist daher nicht gestattet, mit Lärmverursachenden Geräten die Gemeinschaft zu stören. Die Benutzung von Motorgeräten kann vom Verpächter innerhalb der Polizeiverordnung auf bestimmte Ruhezeiten festgelegt werden.

Gartenarbeiten die geeignet sind die Ruhe zu stören, dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie Samstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr durchgeführt werden.

An Sonn- und Feiertagen dürfen Keine Arbeiten durchgeführt werden, die geeignet sind die Ruhe zu stören.

Eigenmächtige Änderungen von Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sind untersagt. Jeder Pächter hat sich über die Bekanntmachungen des Vereins zu Informieren.

(§ 10 wurde geändert und beschlossen auf der Hauptversammlung am 29.03.2014)

§ 11 Allgemeines

Die Bestimmungen des Pachtvertrages haben vor denen der Gartenordnung Gültigkeit. Die Gartenordnung ist für alle Pächter bindend. Bei Verstößen gegen die Gartenordnung und nach schriftlicher Abmahnung kann der Garten gekündigt werden (siehe Unterpachtvertrag).

Kosten die Aufgrund von Verstößen gegen die im Unterpachtvertrag und der Gartenordnung festgelegten Bestimmungen entstehen, sind vom Pächter zu tragen.

Die Gartenordnung wurde am 22.02.1991 durch die Hauptversammlung beschlossen.

Der § 8 der Gartenordnung wurde am 01.03.1996 durch die Hauptversammlung beschlossen.

Der § 10 der Gartenordnung wurde am 29.03.2014 durch die Hauptversammlung beschlossen.

Die Gartenordnung wurde am 15.04.2014 neu aufgesetzt.

.....
1. Vorstand jochen Ragowski

.....
Gartenobmann Helmut Assert

.....
Gartenobmann Horst Castan

.....
Gartenobmann Klaus Weisschuh